

## Werk

**Titel:** Praxeos Epistolicae Dritter Theil/ In sich haltend Allerhand vorbeschriebenen Leh...

**Autor:** Mollerus, Alhardus

**Verlag:** Beckenstein

**Ort:** Franckfurt am Mayn; Dantzig

**Jahr:** 1688

**Kollektion:** VD17-nova

**Gattung:** Briefsteller

**Werk Id:** PPN661145301

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN661145301> | LOG\_0011

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=661145301>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

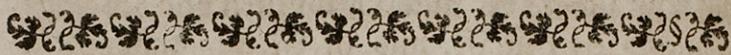
Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)



## Das XXV. Capitel.

## Von Ehe-stiftungen.

## Die I. Heyraths-Verschreibung.

Im Nahmen der einigen in drey Personen Allerheiligst-geehrten Gottheit/Amen.

**K**rafft gegenwärtig-offenen Scheins sey jeder männiglich kund und zuwissen / daß zu Lob der allregierenden Majestät Gottes / als Stiftern dieses heiligen Standes / zu Fortpflanzung menschlichen Geschlechts / und heilsamer Verehr- und Mehrung Christlicher Kirchen/aneut/ nachgesetztem dato, zwischen dem Edlen u. w. N. N. eines / so dann/ der Hoch-Ehr-und Viel-zugend gezierten Jungfrauen/ N. N. andern theils/vermittelst reiffem Rath und ohnbeschränkter Einwilligung/allerseits Eltern und Anverwandten/eine Christi-seelige Ehe-beredung vorgegangen/nachbeschriebener gestalten:

Erstlich wann dieselbe Christlicher Ordnung nach (krafft Priesterlicher Benediction,) gegenwärtig seliges Vornehmen / in der Furcht Gottes vermittelst Ehelicher Benwohnung / würcklich vollenzogen / daß selbige beyderseits / zu folge vor dem Angesicht Gottes und seiner heiligen Kirchen gethanem Verspruch/ sich in herzlicher Liebe und ohngefärbter Treu / biß sie der Tod scheiden wird/ gegen einander/derogestalt verhalten sollen und wollen/daß es Gott im Himmel/Menschen auff Erden und ihnen selbst belieben und gefallen möge.

Zum andern / damit aber solch viel erfordernder

Stand/

Stand / desto ohnschwerer angefangen werden möge / so verspricht in Krafft dieses der Braut Vatter / ihm seinem künfftigen Schwieger-Sohn / nach beschriebener Trauung / zu einem ohngezweifelten Heyraths-Gut / nächst dem ihr ohnsträfflich-verschafften Braut-wagen / Kleider / Kleinodien / N. tausend Rthlr. so ihm den 8. Tag nach celebrirter Hochzeit / dargezählt und eingehändigt werden sollen.

Hingegen verbindet sich Edel-erwehnter Herr N. N. seiner Herz-vertrauten Eh- und Haus-liebsten / jetzt als ins künfftige / und künfftig als jetzt / auß seinen redbahristen Gütern an statt einer Wiederlage donirt und gegeben zu haben N. 1000. Rthlr. welche ihr ohn einiges Menschen Ein- und Widerrede zu jederzeit außgesolget werden sollen.

Die durch Böttlich ohnwendelbahre Verfüg- und Schickung / sich künfftig eräuigende Fälle betreffend / läst man es allerselts bey dieser löblichen deß heiltigen Reichs freyer Stadt / den allgemein beschriebenen Rechten und deren Billichkeit ähnlichen auff dergleichen Casus heilsam verordneten Gesezen / beruhen / allein ist mit jeden theils wolbedachtem Muth / reiffem Rath / und beliebiger Einwilligung in specie dieses verabscheidet und beschloßen / daß da auff ohnverhofften Fall / die junge Eheleute während der Ehe / entweder keine Leibes-frucht erzielen / oder dieselbe vor beyderseits Eltern seeliges Absterben / diese Welt hinwieder gesegnen würden / daß alsdann / u. w.

Dessen zu unverbrüchlicher Halt- und künfftiger Entscheidung sind dieser Ehe-verschreibung / zwen gleichen Einhalts außgefertiget / und nicht allein von dem Herrn Bräutigam und seiner Eheliebsten / wie auch dero beyderseits Eltern : Besondern auch von N. N.

N. N. und N. N. als hierzu special-erbetenen Bezeugen subscribirt / mit dero allerseits gewöhnlichen Pittschafften bekräftiget / und jeglichem Theil eines außgehändiget. Geschehen Franckfurt am Mayn u. w.



## Die II. Ehe-bered-und Ver- schreibung.

### Schlecht-und kürzerer Form.

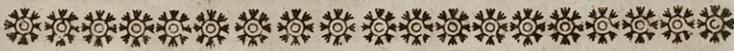
**R**afft gegenwärtig-offenen Scheins / sey allmänniglich Anfsichtigern / Verlesern oder ablesend Anhörern dessen kund und zu wissen / daß mittelst ohnerforschlicher Schick-und Vorsehung Gottes des Allmächtigen / auch reiffem Rath und Einwilligung beyderseits nächster Anverwandten / heut nachgesehem dato , in Anwesenheit deren zu Endsbenanmbten hierzu insonderheit erbetener Unterhändlern zwischen dem ( Tit. ) A. B. des ( Tit. ) C. D. Eheleiblichen Sohn / als Ehren-Bräutigam eins / so dann der ( Tit. ) E. F. des ( Tit. ) G. H. einig geliebten Tochter / als Jungfer Braut andern Theils / eine Christ-löbliche Ehestift-und Verbindung eingangen / und allerseits ohnverbrüchlich zu halten / verabredet und beschloßen worden. Also und dergestalt / daß wolbesagten Bräutigams Vatter seines viel-geliebten Sohns N. N. künfftige Ehe-liebste vor seine Tochter nicht allein annehmen und erkennen / sondern auch erwehntem seinem Sohn / N. 1000. Rthlr. N. Ruhe / gute Bette / Kleider / und nortürfftiges Hausgeräch / allermassen solches seinen vorig-allbereit verheiratheten Kindern außgefolget worden / auff den Braut-morgen / darzehlen und mitgeben wolle.

Da

Dahingegen will Ehren-bemeldter Jungfer Braut Herr Batter N. N. beneben einem ohnsträfflichen Braut-wagen / seiner viel-geliebten Tochter / zur Auf- und Heim-steur / N. Nthlr. wie auch die auff N. Straßen belegene / und anjert von N. heurlich einhabende Wohn-Behausung / mitgeben und respectivè zu einem Erb-Eigenthumb cediret haben.

Worben dann unter mehr-ermeldten Ehlich-Verlobten / der Sterb- und anderer Fälle halber / auß wolbedachtem Muth / ganz ohngezwungen und ohnge-drungen / ohne alle List / Furcht oder Bitte / freywillig und außdrücklich abgeredt / beliebt und geschlossen / daß u. w.

Alles getreulich und aufrichtig / ohne Argelist und Gefährde. Urkundlich dessen seynd hierüber zwey gleichlautende Ehe-Vertrags-Brieffe außgefertigt; So dann von Bräutigam und Braut dero beyderseits geliebten Eltern / wie auch dazu erbetenen Herrn Assistenten als an Seyten des Hn. Hochzeiters die ( Tit. ) N. N. N. N. und von wegen der Jungfer Hochzeiterin die ( Tit. ) N. N. N. N. selbsthändig unterschrieben / mit dero allerseits Pittschafften bestärcket / und jedem Theile eines davon außgehändiget worden. Geschehen N. u. w.



## Pacta Notalia. Andern Einhalts.

Im Namen der Heilig- und Hochgebenedeyten Drey-  
Einheit. Amen.

**W**itzelt gegenwärtigen Scheins / sey Aller-  
männiglich kund und zu wissen / daß heut nach-  
gesehem dato, dem Allgewaltigen zu Lob / zu  
Uu 4 heil

heyntwärtiger Fortpflanzung menschliche Geschlechts/ und Stiftung neuer Freundschaft nach beyderseits Eltern und Anverwandten/reiffem Rath und einmüthiger Beliebnuß/ zwischen dem Edlen u. w. N. N. eines/so dann der Hoch Ehr- und Groß- Tugendreichen Jungfer N. N. andern Theils/eine Christ- löbliche Eheberedung angestellt/ vermittelt und beschloßen/ alsermaßen respectivè nach beschrieben.

Erstlich sollen und wollen Herr N. N. und Jungfer N. N. von nun an und furohin / in dem Namen Gottes / einander zur heiligen Ehe nehmen/ haben und behalten/auch solch ihr ehliches Verlöbnuß Christlicher Ordnung / löblichem Gebrauch und Herkommen gemäß / für dem Angesicht Gottes und seiner Gemeine/krafft Priesterlicher Benediction und Einsegnung öffentlich bestättigen / so dann in wahren dem ihrem Ehestand / lebens langwirig/ einander alle eheliche Hergens-Liebe / Treu/ und ohngesärbte Freundschaft / wie Gott gefällig/Christlichen Eheleuten geziemet/bezeugen und erweisen.

2. Verspricht des Herrn Bräutigams Herr Vater krafft dieses/das er den angehenden Ehe- Personen/ ad onera conjugii eò æquius toleranda, nach würcklich beschehener Trauung / in den nächstfolgenden 14. Tagen/N. 1000. Rthlr. wil außhändigen und einlieffern lassen.

3. Desgleichen verobligiren sich hiermit der Jungfer Hochzeitern geliebte Eltern/dahin vestiglich/ihrer Tochter / auff den Braut-Morgen mitzugeben N. 1000 Rthlr. beneben gebührlichen Kleidern/Kleidmodien/und dero Angehörungen.

Darben dann 4. der Zeitlichen Haabseligkeit wegen verabschiedet/das alles / was beyde neu-angehende

de

de Ehe-Personen / gegenwärtig zusammen bringen / und ins künfftig von ihren Seiten und Linten Erb. oder Legats-Weise / ohne und durch Testament / es seyen beweg- oder ohnbewegliche / Lehen- oder eigene Güter / wie die Namen haben / keines überall außbescheyden / ihnen ansterben und sie selbst währenden Ehestandes erringen werden / ein gemein ohn vorbehaltendes Gut seyn / und heißen solle / also daß ohngeachtet durch Göttlich ohnwandelbahre Schickung auch dieselbe ohne Leibes- Erben ( welches der Allerhöchste in Gnaden lange verhüten wolle / ) dieses Zeitliche gesegnet solten / daß solches Falls jedoch vermöge dieser hochlöbl. Statt heilsamen Statuten / die da sagen länst Leib / längst Gut / einer den andern gänglich beerben solle.

5. Befestert maßen aber / da dieselbe Zeit währender Ehe / von Gott mit Leibes- Früchten gesegnet würden und hierauff Herr N. N. ableibig werden solte / die hinterbleibende Wittib aber ad secunda vota zu schreiten / und hinwieder zu verheirathen Belieben trüge / solchen Falls / soll die Wittib mit ihren Kindern vermittelst auff dem Todesfall ihres Eheliebsten errichtenden Inventarii. ihres Mannes Verlassenschaft mit den in erster Ehe erzeugten Kindern gebührlich theilen / jedoch also und dergestalt / daß sie ein Vierteltheil deselben voraus nehmen / und demnächst zu Kindlichem Antheil mit gelassen werden solte.

6. Dahingegen als ferne sie N. N. vor dero künfftigen Eheliebsten / Tods verfahren solte / ist beliebt / daß er dieselbe zwar in allen Gütern beerben / jedoch an N. N. N. N. und dero Töchtere so viel von ihren Kleidern als N. N. N. N. werth / außfolgen sollen. w.

Endlich ist bey gegenwärtiger Ehe-beredung / außdrücklich verabschiedet / daß da nach Gottes heilig- und

ohnwandelbahren Rath/entweder Braut oder Bräutigam/vor würcklich vollzogenem Kirchgang / zeitlichen Tods verfahren solte / daß alsdann auff solchen sich eräugenden Fall / diese ganze Ehe-beredung / und die deroselben inserirte Puncta, allerdings cassirt, vor null erkläret / und kein Theil dem andern auch das geringste zu halten schuldig und verpflichtet seyn/also daß auch daselbe/was der Letzt-lebende dem erst Verstorbenen bey Lebzeiten allbereit geschencket und noch ferner ins künfftig verehren würde / alles dem Donatori wieder erstattet und außgehändiget werden solle.

Welches alles jegliche Theile/sampt dero Assistenten/nächst außrücklicher Verzeihung aller Wolthat/Geist-und Weltlichen Rechten/Krafft eigenhändiger ihrer Subscription und Einsiegels Anrückung / steth und vest zu halten/hiemit angeloben und versprechen. Zu dessen Urkund seyn gegenwärtiger Scheine zweye außgefertiget/und jeglichem Theil eins zugestellet. So geschehen N. u. w.



### Contractus Matrimoniales.

Zwischen einem Jungen = Gesellen  
und einer verwittibten Personen.

Im Namen der Heilig-und unbegreiflichen Drey-  
Einheit/Amen.

Krafft gegenwertig-offenen  
Scheins u. w.

I.

**S**oll die Hochzeit ehigst vollzogen werden / und  
nachdem fürs 2. Ehren-besagte Frau Wittib  
zween Söhne/mit Namen N. und N. mit vo-  
rig

rig. ihrem lieben Herrn und Ehe-wirth ehelichen erzie-  
 let/ und dieselbe sampt Niesung derselben versangener  
 vätterlicher Erbschafft in diese Ehe bringet / als sollen  
 sie dieselbe zu Gottesfurcht/ Tugend/ ehrlichen Künsten  
 und Handtirungen/ worzu jeder qualificirt/ getreulich  
 erziehen/ und wann dieselbe zu ihren mannbaren Jah-  
 ren kommen/ und sich ehlich verheyrathen werden/ aus  
 dem vätterlichen Erb. Gute und Patrimonio gebür-  
 lich/ und dem Vermögen gemäß auszusteuern und zu  
 berathen schuldig seyn. Zum dritten / so hat sein des  
 Sponsi freundlich-geliebte Frau Mutter/ Frau N. weil-  
 land obehrenbemeldtes Herrn Bürgermeisters sel.  
 Wittb ihm/ihrem Sohn N. Rchtr. an guter grober  
 Währung solche seiner Ehevertrauten zu einer Do-  
 nation propter nuptias zu setzen / mitzugeben verspro-  
 chen und zugesagt / was dann über diß die Frau Wit-  
 tib so wol an eigenthumlichem Vermögen/ als auch  
 ihrer Kinder nieslichem Patrimonio in diese Ehe  
 bringen/beyde ferner ererben / und vermittelst Göttli-  
 chen Segens und ihres Fleißes erringen und gewin-  
 nen werden / das alles sollen sie mit einander in Fried/  
 Lieb und Einigkeit gebrauchen/nützen und genießen. 4.  
 als in dem menschlichen Leben nichts beständiges/ son-  
 dern alles dem zeitlichen Tod unterworfen/damit nun  
 auff eines oder des andern Absterben zwischen dessen  
 Erben und Überlebenden/ Streit und Irrungen ver-  
 hütet/ und hingegen beständige Freundschafft und Ei-  
 nigkeit erhalten und fortpflancket werde. So ist bedin-  
 get und verglichen/im fall sie/die Frau/vor ihm/ihrem  
 Ehevertrauten/zeitlichen Tods verscheyden/ und keine  
 Kinder mit ihm erzielet/hinterlassen würde / daß als-  
 dann zuvorderst ihre vorige Söhne/ihr versangen vä-  
 terlich Erb.guth/Bücher und Legat.laut darüßer auff  
 gericht

gerichteter sonderbarer Inventarien darauff und zugleich er/der Überlebende/sein Zubringen/auch Kleider und was zu seinem Leib und der Wehr gehörig / und so er künfftig seiner Seits ererben mögte/ferner von ihrem zugebrachten ligenden Guth N. Kthlr. und anderer Errungenschaft ligender Güter ( denen Geld- und Schuld-Brieff / der Handel / darinnen gehörige und davon herrührende Schulden / Barschaft-Gelder/ was deßen über N. Kthlr. Wein über drey Fuder/ und Früchten über. N. Malter gleich zu achten ) das Schwerd-theil und dann an aller vorhandenen unausbedingten Fahrnuß/die sene zusammen gebracht / oder in stehender Ehe erzeuget/mit und neben den Söhnen voriger Ehe ein Kindes- Theil erb- und eigenthümlich haben und hinnehmen/ aber ihr übriges/und zum Spindel-theil erworbenes hinterlassenes Vermögen und an Gebühr der Fahrnuß / besagten Söhnen alsbald pleno jure, und mit vollem Rechte zu- und anfallen sollen.

Wosern aber fürs Fünfte/ Herr N. für ihr / seiner Vertrauten/ohne Hinterlassung mit ihr erzielter Kinder tods verfahren würde/so soll alsdann dieselbe gleicher gestalt ihr und ihrer Söhne voriger Ehe zugebrachte und verfangene / ligende und dafür bedingte Güter / ihre Kleider / Kleinodien / und was zu ihrem Leib und Schmuck gehörig / ingleichem seine zugebrachte Widerlag der . Kthlr. und andere Errungenschaft die Helffte sampt aller gemeiner unaufgezogener Fahrnuß/ die rühre her wo sie wolle / erb- und eigenthümlich hinnehmen/und haben/an dem Jenigen aber/so er in stehender Ehe ererbet / den andern halben Theil der Errungenschaft gegen Leistung gebührlicher Caution, die Zeit ihres Lebens die Nießung behalten

halten / und nach ihrem Tod daselbe seinen nächsten Erben / oder wenn ers verschaffen möchte / zu und anfallen. Begebe sich aber zum Sechsten der Fall / daß vorgedachte angehende Eheleute / wie zu verhoffen / durch den Segen Gottes Kinder miteinander erziehen / und darauff nach dem Willen des Allmächtigen sie die Frau vor ihm mit Hinterlassung derselben todes verfahren würde / so sollen alsdann abermals die Söhne voriger Ehe / ihr versangen väterliches Erbgut und Legat, ebener maßen er / das Überlebend / seine zugebrachte 200. fl. Kleider und Leibs-Zugehörde / wie obstehet / und was er seiner Seits ererbet / weiters von der Frauen Eigenthum N. Kthlr. und an der Errungenschafft ligender und dafür bedingter Güter das Schwerdt-theil erb- und eigenthumblich haben und hinnehmen / solchem nach die Fahrnuß / so fürhanden / unter ihm / Überlebenden / und beyder Ehe Kinder / in die Häupter zugleich über alle ihre übrige zugebrachte und zum Spindel-theil errungene und dafür geachtete Güter / unter die Kinder voriger und dieser Ehe / als ein gemein mütterlich Gut allein vertheilet / und zwar den Söhnen erster Ehe / ihre Angebühr mit vollen Rechten hinauß gefolget und erstattet werden / ihm aber / als dem Vatter / an seiner Kinder dieser Ehe Portion, auff vorgehende Inventation und Beschreibung derselben der usufructus und Nießung gegen gebührende Auferziehung / und daß er dieselbe / wann sie zu ihren erlangten mannbahren Jahren sich ehelich verheyrathen werden / mit Rath der Freundschafft gebühlich außzusteuern / schuldig / zustehen und verbleiben. Im Fall aber fürs Siebende obbenannter Herr N. vor ihro seiner Vertrauten absterben / und Kinder mit ihr erzeuget nach sich im Leben lassen wür.

de/so

de/ so soll alsdann sie/die Ueberlebende abermal ihr und ihrer Söhne voriger Ehe zugebrachtes Vermögen und Parrimonium, Kleider/Kleinodien/und Leibes- Zugehörung. Item/alle vorhandene unaußbedungte Fahrnuß/ und an der Errungenschafft das Spindel- theil erb. und eigenthümlich haben/ aber seyn Zubringen in stehender Ehe ererbtes und das Schwerd. theil der Errungenschafft besagten Kindern mit dem Ey- genthum verfangen seyn/ und deswegen gebühlich inventirt, und beschriben werden/ ihr aber/ als der Mutter an demselben gegen gebührende Erziehung/ Unterhalt/und Aufsteur derselben/die Nießung ihr Le- bens frist zustehen.

Zu dem Achten haben die Herrn Vormünder der Söhne voriger Ehe auff begebende Fall ihres Verab- sterbens bewilliget/ihme deroselben/väterliche Erb- behausung vor einem andern/umb einen billich. mäßigen leidlichen Zins/ biß der Söhne einer zu seinen mann- bahren Jahren kommen/ und deren selbst bedürffen würde/beständiger Weiß zu verleihen und zu überlas- sen.

Neuntens/da sich zur Zeit getrenneter Ehe Schul- den befinden solten/ die Handels. Schulden aus be- rührtem Handel/ die gemeine Current. Schulden a- ber aus der Fahrnuß nach Begebung der Fälle von ihr allein/oder/von ihm und den Kindern insgesampt ausgerichtet und bezahlet werden.

Leslichen/da sich über dieses andere Fälle/ so hierin- nen mit sonderbaren Bedingē nicht verfaßet/ zurragen würden/sollen dieselbe aus gemeinen Käyserl. Rechts- tenerörtert werden/ auch hierdurch jedem das andere ferner durch Testament oder andere rechtmäßige We- ge zu bedencken unbenommen seyn/ sondern allewege frey und bevor stehen. Ehe-

## Ehe-stiftung beßerer Form.

Im Namen der Heiligen/unzertheilten Drey-Einig-  
keit/Amen.

**U**nd und zu wissen sey aller-männiglich mit  
diesem offenen Brieff / daß zu End bemeldten  
dato, zufoerst Gott dem Allmächtigen zu Lob  
dem heiligen Ehestand zu Ehren / Mehrung und  
Fortpflanzung menschlichen Geschlechts / auch weite-  
rer Lieb und Freundschaft zwischen dem Edlen N. N.  
weiland des Edlen N. N. hinterlassenen ehelichen  
Sohn/ an einem/ und dann der Edlen N. N. weiland  
des Edlen N. N. Christseeliger Gedächtnuß nach ge-  
lassener ehelicher Tochter an andern Theil / auff An-  
rufung des Allerhöchsten und vorgehabten zeitlichen  
Rath / Belieben und Bewilligung beyder respective  
Vormünder/ Frau Mutter / nächster Anverwandten  
und Freundschaft auff vorgehend gebürliches Wer-  
ben und Ansuchen / ein ehelicher Christlicher Heyrath  
vorgenommen / abgeredt / beschloßen / und zu Pappier  
gebracht / auff Weiß und Maas/ wie folgt:

Nemlich zum Ersten/sollen berührter Herr N. N.  
und Jungfrau N. N. einander ehelichen verpflichtet  
und verbunden seyn/und solche ihre eheliche Pfliche  
Christlicher Ordnung nach bestätigen und vollziehen.

Fürters eines das andere in währendem solchem  
Stand / Zeit ihres Lebens mit wahrer Treu und  
Freundschaft / wie Christlichen Eheleuten geziemet  
und wohl anstehet / meynen und halten / und einander  
getreue Beywohnung / Lieb und Freundschaft erwei-  
sen / und in allen Zuständen zusammen seyn und blei-  
ben/der ohngezweiffelten Zuversicht/ die Göttliche All-  
macht werde ihnen / ihrem hochzeitlichem Wunsch  
nach/

nach / hierzu Gnad / beständige Leibes-Gesundheit/  
Segen und alle Wolfahrt verleihen und geben/  
Amen.

Zum andern / soll und will gedachte Jungfrau  
Hochzeiterin von ihrem Einbringen zu einem rechten  
wahren Heyrath-Gut oder Ehesteuer loco dotis 1000.  
Gulden / jeden zu 15. Vasen oder 60. Kreuzer gerech-  
net / an baarem Geld / oder / einem gewissen gangbahra-  
em Gult-brieff geben / lieffern und einhändigen / dage-  
gen soll und will ermeldter Herr N. N. ihr Jungfrau  
N. N. gleichfals 1000. Gulden von seiner künfftigen  
ihm zustehenden Haab und Nahrung / zu rechter Wi-  
derlag und Gegen-Geld zugesagt und versprochen  
haben / auch an stat der Morqen-gab dieselbe mit N.  
N. ihr verehren / wie auch mit Ketten / Ringen / Arm-  
banden und Kleidung seinem und ihrem Stande ge-  
mäß versehen und begaben.

Zum Dritten / was beyde Eheleute anjeko an Ehe-  
steuer und Widerlag / auch sonst zusammen bringen/  
ererbten / und in währendem Ehestand durch Benedey-  
ung und Segen Gottes einer und ander Seits erwer-  
ben / erobern und gewinnen werden / das sollen und wollt  
sie fried- und freundlich mit einander nutzen / genießen  
und gebrauchen.

Zum Vierten ist der Fälle halben / die sich künfftig  
mit ihnen beyden Eheleuten auff Gottes Schickung  
und Verhängniß begeben möchten / abgeredt und be-  
schlossen / nemlich / da er Herr N. N. vor ihr / Jungfrau  
N. N. zeitlichen Todes ohne eheliche Leibes-Erben  
(welches der allmächtige Gott gnädig verhüten wolle)  
verfahren solte / daß alsdann sie N. N. ihr zugebracht  
Heyrath-Gut / darzu alle und jede Haab und Gü-  
ter / ligend und fahrend / so sie durch Erbschafft über-  
geben

geben und sonst bekommen / oder ihr in andere weg  
 zugestanden: Ingleichen alle ihre Kleider/ Kleinodien/  
 Ketten/ Ring und Geschmuck / so ihrem Leib gehörig/  
 und sie zu ihren handen gebracht / oder / er ihr vor / in/  
 oder / nach der Hochzeit / auch in Zeit ihrer ehelichen  
 Beywohnung / da dann ihren schlechten Worten ge-  
 glaubt werden solle/ an Kleidern/ Kleinodien/ Ketten/  
 Ringen / baarem Geld / oder / sonst gegeben / ge-  
 schenckt / oder / machen lassen. Item / die Wiederlag / wie  
 nicht weniger alle fahrende Haab / so dann der halbe  
 Theil an dem ihnen auff die Hochzeit verehrten Sil-  
 bergeschirr / wie auch die Helffte aller instehender Ehe-  
 errungenen und gewonnenen Gütern / mit welchem  
 allem sie dann ihrer Gelegenheit und Gefallen nach/  
 als mit ihrem Eigenthum zu schalten und zu walten  
 völlige Macht und Recht haben solle / eigenthumlich  
 fallen und verbleiben / den übrigen halben Theil aber  
 der acquisite / ihr Lebenlang usufructuariè nutzen und  
 nießen / denselben inventiren / und des Widerfalls hal-  
 ben gnugsame Versicherung thun / auff den widrigen  
 Fall dann sie Jungfrau N. N. vor ihme Herrn N.  
 N. das der allmächtige Gott auch gnädig lang ver-  
 hüten wolle / ohne eheliche Leibes- Erben von ihrer bey-  
 der Leib geboren / mit Tod abgehen würde / alsdann  
 soll er Herr N. N. ebenmäßig sein zugebracht Guth/  
 auch was er von seiner Linien hero ererbt / des gleichen  
 seine Kleider/ Kleinodien/ Ketten/ Ringe/ Wehr/ Bü-  
 cher / und was zu seinem Leib gehörig / alle fahrende  
 Haab / den halben Theil Silbergeschirr / wie auch der  
 errungenen und gewonnenen Güter / beweglichen und  
 ligen den / ihr zugebracht Heyrath- Gut / oder / Dotem  
 eigenthumlich haben und behalten / übriges alles aber/  
 was von ihrer Linien an sie erb-weise oder in andere

weg kommen/der halbe Theil Silbergeschirr/wie auch ihre Kleider/Ketten/Ringe/Kleinodien/Geschmuck/ und was zu ihrem Leib gehörig gewesen / ausgenommen was von ihrem Herrn ihro zu Ehren geschenckt und gemacht worden / alsobalden nach ihrem Tod ihren nächsten Erben unverweigerlich gefolgt werden; Den andern halben Theil aber acquisiteurum sein Lebenlang usufructuariè nutzen / denselben inventiren / und des Wiederfalls halben gnugsame Versicherung leisten.

Zum Fünfften/ da es sich zutragen solte / daß mehrbesagter Herr N. N. von ihr / Jungfrau N. N. Todtes verfiere / und nach ihm Kinder von ihrer beyder Leiber geboren / hinter sich im Leben verliesse / so soll alle Verlassenschaft ordentlich inventirt/den Kindern das väterliche Guth/so er zu ihr gebracht (jedoch außerhalb der Wiederlag) und von seiner Seiten hero ererbet/ und was sie mit einander in stehender Ehe errungen und gewonnen / das halbe Theil / seine Kleider / Ketten/ Kleinodien/Wehre/ Bücher / und was zu seinem Leib gehöret / eigenthümlich gebühren / aber sie N. N. so lang sie im Wittwenstand verbleibt / mit dieser Bescheidenheit in aller Verlassenschaft sitzen bleiben/ daß sie / allemweg der Kinder väterlicher Verlassenschaft Eigenthums ungeschmälert/die Kinder daraus erhalten/erziehen/und dieselbe mit gelegener Zeit / mit Wissen der Freundschaft und Gesippen/ehrlich aussteuren/ und solcher ihrer Kinder und dero selben gute getreue Vormunderin und Verwalterin seyn / und neben ihr zweien von der Freundschaft ( die darzu gnugsam qualificirt und ihr angenehmlich sind ) zu Vormundern gesetzt und verordnet werden. Würde sie sich aber anderwärts verheyrathen/ welches ihr dann unbenommen seyn / sondern frey stehen solle / alsdann soll ihr

wer

werden all ihr zugebracht / und von ihrer Linien hero ererbtes Guth / sampt Kleidern / Kleinodien / Ketten / Ringen / Gebänd / und was zu ihrem Leib gehört / so sie selbstem gezeugt / oder / ihr / wie oben vermeldt / von Herrn N. N. in stehender Ehe / oder / sonstem gescheneckt worden wäre / beneben ihrem Heyrath-Gut / und an allen und jeden in wählender Ehe erobertter Errungenschaft / wie auch des Silbergeschirrs der halbe Theil / und die Wiederlag ; Aber der ander halbe Theil der Errungenschaft den Kindern gleichfals eigenthümlich verbleiben. Da es sich aber zutrüge / daß Jungfrau N. N. vor Herrn N. N. tods verfahren / und eins / oder / mehr Kinder von ihrer beyder Leib geböhren / hinterlassen würde / so soll alsdann er bey aller Verlassenschaft sitzen bleiben / dieselbe nutzen und nießen sein Lebenlang / die Kinder / wie einem getreuen Vatter gebührt / zu der Furcht Gottes und allen Tugenden wohl auffziehen / und zu seiner Zeit mit gutem Rath der Verwandten ehrlich bestatten und aussteuren ; Im fall er sich aber wiederumb in Ehestand begeben / und er überfäme in anderer Ehe auch Kinder / oder / nicht / so solle den Kindern erster Ehe ihr mütterlich Guth gänglich / und gar zum Voraus bleiben / und er N. N. allein die Nießung darvon haben / doch daß in allewege das Eigenthum dardurch nicht geschmälert / alles ordentlich inventirt und beschrieben werde / damit die Kinder solches ihres mütterlichen anerstorbenen Guts auff künfftigen Fall gewiß seyn möchten.

Letztlich haben hierbey ihnen die beyde Eheverlobte sich ausdrücklich vorbehalten / nicht allein von dem / einem jedwedern zustehenden Theil des Gewonnenen und Errungenen / sondern auch von andern allen / so jedem insonderheit gehörig / nach ihrem Gefallen zu

testiren/zu schalten und zu walten/und allerhand Ver-  
ordnung zu thun / was dann nicht ausdrücklich und  
insonderheit hierinnen verordnet und versehen/ in den  
selben allen soll den gemeinen beschriebenen Kaysersl.  
Rechten nachgangen / und beyderselts gelebt werden/  
ohnverhindert aller anderer Rechten / Statuten und  
Gewonheiten/ deren man sich allerdings hiermit bege-  
ben und verziehen haben will / treulich und ohne Ge-  
fahrde.

Dessen zu wahrer Urkund und allerseits mehrer  
Verbind- und Bekräftigung haben die Edle / Herr  
N. N. Herr N. N. Herr N. N. und NN. des hoch-  
löbl. Kaysersl. Cammergerichts respectivè Assessor,  
Advocaten , Procuratorn allhier / diese Heyraths-  
Beredung und Vergleichung mit eigenen Händen  
unterschrieben/und ihre Wittschafften derselben vorge-  
truckt. So geschehen Speyer den N. Tag / 1686.

(L.S.) N.N. (L.S.) N.N. (L.S.) N.N.  
(L.S.) N.N. (L.S.) N.N. (L.S.) N.N.



## Das XXVI. Capitel.

### Von Hochzeitlichen Einla- dungs-Episteln/oder/ Brieffen.

#### Das I. Invitation-Briefflein.

N. G. E.

*Salutatio.* Hochwerth-Geehrter / Viel-geneigter Herr.

*Narrat.* **W** Einem hoch-werth-geehrten Herrn hiermit  
dienstlich zu eröffnen/ habe mich / zu folge mei-  
ner Obliegenheit / nicht entheben sollen / was  
Göttlich verfehener maßen / ich mich unlängst ( nächst  
aller

allerseits Anverwandten reifflichem Vorbedacht/ und darauff einmütig erfolgtem Belieben ) mit der Groß-Ehr- und Viel-Zugendreichen Jungfer N. N. des ( Tit. ) N. N. einig herz-geliebten Tochter in ein Christ-seeliges Ehe-Gelübd eingelassen.

Als wir nun sothane Sponsalia mittelst Göttlicher *Confirmatio* Gnaden-Verleihung am 9. jekt eingetrettenen Monats Septembris , durch Priesterliche Benediction und hochzeitliche Solennitäten zu effectuiren entschlossen. Vor andern aber meinen Hoch-werth-gehrten Herrn / sampt dessen auch Hoch- und Viel-werth Angehörigen bey erwehntem Actu Copulationis , und dem hierbey angestellten / wiewol geringem Freuden-mahl herz-gründlich gern sehen und demselben auffwarten möchten.

Als gereichet an denselben mein unterdienst-höchste *Petitio.* fleißiges Bitten / er meiner Wenigkeit / die Lebens-langwierig angedenckliche Ehr/hoch-geneigt erweisen/ und sampt dessen herzgeliebten Hauß- und Ehe-Schack sich umb 11. Uhr besagten Tages in Herrn N. N. vor der N. N. hieselbst gelegenen Wohn- Behausung ohnschwer einfinden / der Ehe-Einsegnung mitbeywohnen / und demnächst gleich anderen vornehmen Herren / was mittelst Göttlich-mildväterlicher Güte an wenigen Tractamenten auffgesetzt wird / hoch-geneigt vor lieb und willen nehmen.

Gleichwie deren wiewol unverdienten Ehren zu genießen mich herzlich getröste/ als verbleibe etc.



## Das II. Hochzeit = Einladungs =

Brieflein/ im Namen des Bräutigams.

Groß-gehrter/ Viel-werther Herr.

*Salutatio.*

Denselben kan hiermit dienstlich anzufügen *Narratio.*  
 X x 3 nicht

nicht umhin / was Gestalten mittelst unerforschlicher Schick- und Vorsehung G D E E S des Allgewaltigen ich mich nach reiffem Vorbedacht und erfolgter Einwilligung beyderseits nächster Angehörigen mit der Wohl-, Ehren-reich- und Tugend vielbegabten Jungfer N. N. versprechlich eingelassen.

*Confirmat.* Wann ich nun sothanes Eh- und Ehren-Verbindnuß am N. nachlauffenden Monats N. durch Christ-übliche Verehlung würcklich zu vollziehen entschloßen / und dann meinen Groß-gehrten Herrn sampt dessen lieben Haus- und Ehe-Schatz darbey besonders gerne sehen und haben möchte.

*Petitio.* So gereicht demnach an meinen hoch-gehrten Herrn und dessen liebe Haus-Ehr mein dienst- und respectiv ehren-freundliches Bitten / dieselbe wollen bemeldten Tages um N. Uhr Vormittags sich bey mir hoch-geneigt einfinden / der Ehe-Einsegnung / vermittelst einem herz-inbrünstigen Geberth / beywohnen / und demnächst / was der allgewaltige G D E E an Tractamenten / dieses Orts Gelegenheit nach / mildväterlich beschehren wird / beneben anderen hierzu gleich dienstlich eingeladenen Herren vor lieb und willen nehmen.

*Conclus.* Solches werde wegen erzeugter hoher Ehr und sonderer Freundschaft neben meiner herz-viel-geliebten Gespons / umb dieselbe in allerwege hinwieder zu versdienen / mich wie schuldig so gestiffen halten.

Der ich nächst ungetzweifelter Erscheinung verbleibe

*Subscriptio.*

Meines Groß-gehrten Herrn

Zu Dienst Ergebener

N. N.

Das

## Das III. Invitation-Briefflein / im Namen des Hochzeitlers abzugeben.

N. G. T.

Hoch-geehrter / Viel-geneigter Herr.

*Salutatio.*

**D**ieselben hiermit anzudienen habe nicht un-  
terlassen sollen: Was gestalten ich vermittelst  
Göttlicher Verfügung / ohnlängst nach vor-  
gangener reiffen Deliberation auch einmütigem belie-  
ben beyderseits Eltern und Anverwandten / mich mit  
der Groß-Ehr- und viel Tugend-gezierten Jung-  
fer N. N. in ein Christliches Eheverlöbnuß eingelaf-  
sen. Als wir nun nächst Göttlicher Assistentz solch  
unser angefangenes Eheverck am N. jekt eingerette-  
nen Monats Septembris, durch gewöhnliche Copula-  
tion feyerlichst zu bestätigen entschlußig worden. Und  
dann meinen hoch-geehrten Herrn sampt dessen Haus-  
Angehörigen / bey sothanem unserm hochzeitlichen  
Fest gern sehen und auffwarten möchten.

*Narratio.*

Als habe nicht umbhin gehen können / meinen hoch-  
geehrten Herrn Krafft dieses unterdienstlich zu ersu-  
chen / derselbe umb erwehnte Zeit / beneben dessen herg-  
geliebten Haus-Ehr und Kindern / in N. Behausung  
umb N. Uhr Vormittags zu erscheinen / mit dero An-  
wesenheit unsere Ehrn- und Freuden-Tage zu coho-  
nestiren / und was dieses Orts jektiger Gelegenheit  
nach / an Tractamenten wird präsentiret werden / ne-  
ben anderen Herren und Frauen vor lieb zu nehmen /  
ohngezweifelt hoch-geneigte Gefälligkeit schöpffen  
wolle.

*Peritio.*

Solches wird zuvorderst dem all-gütigen Gott /  
als Stifffern dieses heiligen Standes / zum sondern  
Wolgefallen / uns und unsern allerseits Anverwand-  
ten aber zu hoher Ehr und großer Freundschaft gerei-  
chen /

*Conclusio.*

chen/und wir verbleiben es hingegen / in alle Begebenheit mit würcklich-angenehmer Dienstleistung/danckbarlich zu verschulden / erbietig und geflißen. Inzwischen nächst unausbleiblich , erwartender Ankunfft verharrend

*Subscriptio.*

Meines Hoch-geehrten Herrn  
Dienst-verpflichteter

N. N.



Das IV. Hochzeit-Briefflein / im  
Namen der Braut Vatter gestellet.

N. G. T.

*Salutatio.*

Hoch-werth-geehrter / Viel-gewogener Herr.

*Narratio.*

Wittelest gegenwärtigen Schreibens kan demselben unentdeckt nicht laßen / was gestalten / vermittelst Göttlich-sonderbahrer Schick-und Verfügung / nach allerseits Angehöriger vorhergepfogem Rath und Entschließung ich meine vielgeliebte Tochter N. N. dem Edlen / u. w. N. N. auff dessen freund- fleißiges Ansuchen zu seiner ehelichen Gespons bezulegen versprochen.

*Confirmatio*

Wann wir nun sothanes Ehe-gelübde (durch Göttlich-hülffreichen Beystand ) am N. erstkommen den Monats N. Krafft Priesterlicher Benediction zu solennisiren entschloßen. Bey solchem Actu celebrationis aber meinen hoch-werth-geehrten Herrn / neben dessen herz-geliebten Haus-Ehr / vor andern Seelen-innig wünschen / und denenselben auffwarten möchten.

Als habe meinen hoch-werth-geehrten Herrn / wie auch dessen herz-vertraute Eheliebste / hiermit dienst- und respectivè Ehren-höchst-freundlich ersuchen wollen / dieselbe uns die hohe Ehr erweisen / und am besag-

ten



Solennisationis, besonders gerne wünschen/ haben/ und denselben auffwärtig erscheinen möchten.

*Petitio.*

Als ersuche meinen sehr viel-gehrten Herrn dienst- und höchst-fleißig/der selbe uns die hohe Ehr erweisen/ und umb präfigirte Zeit bey mir persöhnlich anlangen/ der Christlichen Ehe-verpflichtung mit beywohnen/ und diesem nächst/ was der mildreiche Gott an Essen und Trincken gnädigst bescheren wird/ groß-ge- neigt vor lieb und willen nehmen.

Wie ich mich hierzu vestiglich versehe/ auch zu dem End umb geneigt fürderliche Antwort unausbleiblicher Uberkunfft ansuche/ als verbleibe

*Subscriptio.*

Meines sehr viel-gehrten Herrn

Auffwärtigst-ergebener Diener

N. N.



## Das VI. Hochzeit-Briefflein / an einen Grafen/ im Namen der Braut Vatter.

*Salutat.*

Hochgeborner Graff/ Gnädiger Graff und Herr.

*Narratio.*

**W**ero Hoch-Gräfl. Gn. gebe hiermit unterthänig zu vernehmen: Was gestalten aus ungezweifelt-sonderbarer Schickung des Allgewaltigen (mittelft reiffem Rath und Einwilligung beyder-seits nächster Anverwandten/ ich meine viel-geliebte Tochter J. N. N. dem Wol-Edlen u. w. auff dessen geziemendes Anhalten/ ehelich beyzulegen versprochen.

Ob mir nun wol anfänglich ein billiges Nachdenken gewacht/ ob mir gebühren wolte/ Ihre Hoch-gräfl. Gn. mit unterthänigster Eröffnung/ solches Ehe-wercks zu behelligen/ so hat mich jedoch Ihre Hoch-gräfl. Gn. jederzeit verspührte hohe Gnade und im-meri-

meritirte Wohlthat überredet / daß ich für ein unterthäniges Obligen gehalten / J. Hoch-gräfl. Gn. solch Christlich-angefangenes Werck gehorsambst zu entdecken / mir die zuversichtliche Hoffnung machend / dieselbe es ohn gnädig nicht vermercken werden.

Getanget demnach an dero Hoch-gräfl. Gn. mein *Petitio.*  
unterthäniges Suchen / dieselbe geruhen / nach dero gnädigen Wolgefälligkeit am erst-künfftigen Sonntag Cantate, wird seyn der N. Monats N. mir und meiner Tochter die hohe Gnade zu erweisen / und mit dero Hoch-gräfl. vortrefflichen Gegenwart / der Copulation beywohnen / und die hochzeitliche Festivitäten gnädigst mit anfahren und vollenden helfen.

Wie dero Hoch-gräfl. G. hieran dem Stiffter des heiligen Ehestandes ein sehr wolgefälliges Werck / nicht weniger neben mir / dem Bräutigam und der Braut eine hohe Gnad erweisen: Also bin ich es mit den lieben Meinigen mit unterthänigst danckbarem Herzen / äußerstem Vermögen nach / Zeit unsers Lebens zu verdienen gefişsen. *Concl.*

Immittelft dero Hoch-gräfl. Gn. dem Obschirm des Allerhöchsten zu langer ersprießlicher Leibes-Gesundheit / glückselig-friedfertiger Regierung / und allem Hoch-gräfl. Aufnehmen heylwärtigst / mich aber und die Meinigen dero beharrlichen Gnaden unterthänigst überlassend / als ich schuldigst verbleibe *Valed.*

Dero Hoch-Gräfl. Gn.

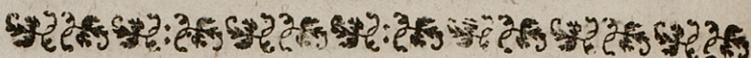
*Subscr.*

Unterthänig-gehorsamster Diener

N. N.

NB. Mehr dergleichen / auch unter Fürstl. Personen übliche Hochzeit-Schreiben / findestu in meinem Viridario Epistolico fol. 138. biß 145.

Das



# Das XXVII. Capitel.

## Von Antwort auff Hochzeitliche Einladungen

### Das I. Antwort-Brieflein.

N. G. E.

*Salutatio.* Hoch-geehrter Herr.

*Narratio.*

**D**emselben sub dato den N. Augusti nächsthin hoch-geneigt anhero abgelassenes Invitation-Schreiben habe / (als beliebig) erbrochen / und darauß nicht ohnerfreulich mit mehrerm vernommen / was Gott gefälliger maßen mein hoch-geehrter Herr nunmehr sich des Ehentfreyten Lebens begeben / und mit der Wol-Edel und Hoch-Zugend-begabten Jungf. N. N. des Hoch-Edlen-u. w. N. N. herz-ge liebten Tochter / den allgemein beliebten Stand anzutreten / solches auch vermittelst Christ-seeliger Einseeg-und Verbindung am N. instehenden Monats durch gewöhnliche Solemnitäten zu bestätigen / entschlossen / wobey er auch meine Wenigkeit gern sehen und haben möchte.

Gleich ich nun meinem hoch-geehrten Herrn hierzu alle von Gott / selbst wählende Ersprißligkeit comprecire / daß er solchen heylwärtigen Stand / in glückselig geseegneten Stunden anfangen / fried-und frölich mitsteln / und dermaleins Lebensfart selig beschließen möge. Als wolte herz-gründlich wünschen / daß ich demselben bey seinem hochzeitlichen Ehren-Fest / meiner Schuldigkeit nach / gebühlich auffwarten könnte: Allein die mir ohnaußersslich angediehene Reise / welche mich hier-

an

an widerwillig verhindert / bitte / an statt einer erheblichen Entschuldigung / und darbey angelegt wenige Ehren-Gabe vor lieb- und hoch-geneigt anzunehmen.

Der ich sonsten nächst wiederholtem Wunsch verharre zu sehn

Meines Hoch-gedehrten Herrn

*Subscr.*

Dienst-schuldigster

N. N.



## Das II. Antwort-Brieflein.

N. G. E.

Viel-werther / Groß-geneigter Herr.

*Salut.*

**W**AS Christ-rühmlicher maßen derselbe den von *Narrat.*  
**W**OZU beliebt- und von Menschen belobtem  
 Stand / nunmehr mit Hülffe Göttlicher  
 Gnaden am N. erst einbrechenden Monats Septem-  
 bris anzutreten entschlossen / habe auß dessen lieb-werth-  
 em / mir an heut wohl eingelieffertem Schreiben mit  
 mehrern ablesend erschen. Gestalten ich nun dessen  
 mich höchst-innig erfreue / auch meinem viel-werthen  
 Herrn zu solchem seeligen Vorhaben alles Glück /  
 Heyl / Seegen / und selbst ersinnliche Bedenligkeit an *Petitio.*  
 wünsche / so ersuche denselben bittelich / in Ungutem nicht  
 zu vermercken / daß demselben ich nach Schuldigkeit  
 dißfalls nicht werde auffwarten können / zumaln die  
 schwere Leibes-Unpäßligkeit / damit ich / leyder / jeko be-  
 fangen / sich hieran verhinderlich eräugert. Inzwischen  
 habe gleichwol meine Haus-Liebste zu dem End den  
 hochzeitlichen Ehren-Tagen benzuwohnen abfertigen  
 wollen: Dienstlich bittend / mit dem von ihr überreich-  
 endem geringfügigem Hochzeit-Geschenck vor lieb zu  
 haben. Der ich verbleibe

Meines Viel-werthen Herrn

*Subscriptio.*

Zu Dienst Gestiffener

N. N.

Das

## Das III. Antwort-Schreiben.

N. G. E.

*Salutatio.* Groß-gעהrter/Viel-gewogener Herr.*Narrat.*

**A**ß derselbe/ zu folge Göttlicher Ordnung/ sich nunmehr des Ehe-entfernten Lebens verziehen/ und mit der Groß. Ehr- und Tugend-seeligen Jungfer N. N. des Wohl-Ehrvesten u. w. N. N. herz-geliebten Tochter / in den Stand heiliger Ehe zu treten gesonnen/ dessen bin aus meines Groß-gעהrten Herrn mir wohl-eingereichtem Schreiben mit mehrern verständiget. Wil hierauff demselben zu solchem Gut hoch-geliebten Vornehmen alle zu Seel und Leib gedenliche Wohlfärtigkeit herz-getreulich angewünscht haben. Welches Votum der all-mögliche Gut in Gnaden bestättigen wolle.

Wie ich mich nun der Einladung halber zum dienst- und höchst-freundlichsten bedanke/ als zeige hiermit dienstlich an/ daß ich auff bestimmte Zeit / nächst des Allerhöchsten Begnadigung/ mich sampt meiner Liebsten einfinden / und dessen hochzeitlichem Ehren-Tag beywohnen werde. Inzwischen verbleibend

*Subscriptio.*

Meines Groß-gעהrten Herrn

Dienst-bereit-ergebener

N. N.



Das